

ERGEBNISNIEDERSCHRIFT

der Sitzung des Unter-Sektorkomitees SCC
am 27. November 2006 bei der DGMK in Hamburg

Teilnehmer: siehe Anlage 1
Dauer: 10.00 bis 14.30 Uhr

1 Begrüßung

Der Obmann, Herr Niemann begrüßte die Teilnehmer, insbesondere die Herren Nicolaus, Lange und Tuchelt.

2 Prüfungen online erstellen, durchführen, auswerten - Anfrage von Herrn Chao vom 01.03.2006

In letzter Zeit gab es Anfragen, z. B. von Data-Parc Ltd., ob und unter welchen Bedingungen internetbasierte Prüfungsabnahmen von SCC-Mitarbeiter- und Führungskräfte-Prüfungen anerkannt werden.

Wie auf der letzten Sitzung vereinbart, nahm Herr Chao (Data-Parc Ltd.) als Gast zu diesem TOP teil und stellte das Online-Prüfungssystem vor. Testplattform siehe www.data-parc.com sowie beigefügte eMail von Herrn Chao vom 04.12.2006 mit weiteren Hinweisen und der vorgestellten Präsentation.

Gem. SCC-Regelwerk werden elektronische Unterweisungssysteme zur Schulung anerkannt.

Für Prüfungen - egal welchen Anbieters - wird Folgendes beschlossen:

Internet-basierte Prüfungsabnahmen gem. **Dok. 016, 017 und 018** werden anerkannt bei Nachweis/Erfüllung folgender Mindest-Sicherheitseinstellungen:

- Lockdown-Shell (Kommunikation im Hintergrund wird unterbunden; Browser quasi eingefroren; E-maildienste/Chaträume können nicht geöffnet werden)
- SSL-Verschlüsselung (standardisiertes Sicherheitsprotokoll)
- Prüfungszeitfenster (außerhalb einer definierten Zeit ist der Test nicht durchführbar)
- Vergabe mehrstufiger Eingabecodes
- Begrenzung der Prüfungsdurchführung (keine Wiederholbarkeit)
- Testfreigabe durch Aufsichtsperson (ohne entsprechende Überprüfung der Identität des Prüfungskandidaten und die zusätzliche Anmeldung durch die Aufsichtsperson kann der Test nicht starten)

Bei Anwendung des Dok. 016 überzeugt sich die SiFa von der Erfüllung der o.g. Bedingungen. Hierüber ist ein schriftlicher Nachweis mit Belegen zu erstellen.

Bei Anwendung der Dok. 017 und 018 gilt:

Für zugelassene Prüfungsorganisationen, die die Möglichkeit einer internetbasierten Prüfungsabnahme anbieten möchten, ist die Einschaltung von entsprechenden Anbietern möglich. Die Erfüllung der o.g. Mindest-Sicherheitseinstellungen ist nachzuweisen. Vertragliche Vereinbarungen trifft die Prüfungsorganisation mit dem Anbieter.

3 Verabschiedung der Ergebnisniederschrift der letzten Sitzung vom 19.06.2006

Die Ergebnisniederschrift vom 19.06.2006 war im TOP 5.2 geändert worden, siehe auch unsere Email vom 18.10.2006.

5.2 Prüfung von Führungskräften und Mitarbeitern durch PÜG (akkreditiert durch GAZ) – Anfrage von Herrn Rändler vom 16.03.2006

Laut Aussage von Frau Friedrich ist GAZ für SCC-Akkreditierungen im Bereich Managementsysteme und Personenzertifizierung nicht durch den DAR zugelassen, da dieser Bereich außerhalb des Zuständigkeitsbereiches des DAR liegt (das U-SK-SCC lässt nur EA-MLA-Mitglieder zu, unabhängig davon, ob sie DAR-Mitglieder sind). Daher fehlen SCC- und TGA-Logo (bzw. das Logo eines anderen EA-MLA-Mitgliedes) auf der Prüfungsurkunde, die somit nicht anerkennungsfähig durch das U-SK-SCC gemäß Dokument 017 ist.

Die Ergebnisniederschrift wurde in der Fassung vom 17.10.2006 (versandt am 18.10.2006) ohne Einwände verabschiedet.

In diesem Zusammenhang wird folgendes vereinbart bzw. klargestellt:

- Künftig werden Protokolle bis zur Genehmigung auf der kommenden Sitzung mit dem Hinweis „Entwurf“ und „Verabschiedung erfolgt auf der nächsten Sitzung am...“ im Internet veröffentlicht sein.
- das SCC-Sekretariat ist keine juristische Person. Rechtliche Fragen, Beschwerden etc. sind grundsätzlich an die TGA zu richten.

4 Vertraulichkeit von Informationen und verteilten Unterlagen

Herr Niemann wies darauf hin, dass Informationen und verteilte Unterlagen vertraulich zu behandeln sind. Dies gilt insbesondere für noch nicht abschließend geklärte Diskussionspunkte.

5 Zusammensetzung U-SK SCC

Gruppe III - 6 Mitglieder von Kontraktoren/Anwendern (davon 1 Mitglied aus der Deutschen Bauindustrie)

- Situation: 2 Positionen frei
- Gem. Beschluss der letzten Sitzung waren eingeladen:
 - F. Nicolaus, Babcock Industrierohrleitungsbau GmbH, Leverkusen
Beschluss: einstimmige Aufnahme
 - T. Lange, HOCHTIEF Construction AG
Beschluss: einstimmige Aufnahme

Gruppe III a – 1 Mitglied SCP

Das U-SK SCC kam auf der letzten Sitzung überein, dass die Interessen dieser Gruppe am besten durch Vertreter eines Zeitarbeitsunternehmens vertreten seien. Zwischenzeitlich war ein Antrag auf Mitgliedschaft von 7 (S) Personal, U. Tuchelt, eingegangen. Herrn Tuchelt war als Gast zur Sitzung eingeladen worden; Beschluss: einstimmige Aufnahme

Stellv. Obmann

Beschluss: Herr Ludzay als DGMK-Vertreter wird bis auf Weiteres die stellvertretende Obmannschaft wahrnehmen.

Gruppe VI – 4+1 Mitglieder von Berufsgenossenschaften und Beratern

Situation: durch das Ausscheiden von Herrn Dr. Jansen → 1 Position frei in der BG-Untergruppe

Nachrückliste:

- K.-P. Hahn, Ingenieurbüro Hahn, Wiesmoor
- W. Sack, QMSB Sack GmbH, Reinbek
- W. Full, BGFE, Bad Münstereifel

Auf Beschluss des U-SK SCC wird Herr Full – als nächster Bewerber für die BG-Untergruppe - als Gast zur nächsten Sitzung eingeladen.

PS

Gruppe IV - 4 Mitglieder von Zertifizierern

Situation: Herr Wilink hat kurzfristig mitgeteilt, dass er Ende 2007 in den Ruhestand gehen wird, siehe auch beigefügte Email → somit 1 Position frei. Frau Fricke (LRQA) steht in der Nachrückliste an erster Stelle. In Abstimmung mit dem Obmann, Herrn Niemann, sowie den Herren Höptner und Ludzay wird Frau Fricke als Gast zur nächsten Sitzung eingeladen.

6 Bericht zur Entwicklung im DAR und der TGA / Bericht zur Entwicklung in Europa

In Vertretung von Frau Friedrich berichtete Herr Höptner:

Im Folgenden ein Auszug aus www.tga-qmbh.de und www.akkreditierungsbeirat.de: Das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie (BMW) hat am 31.08.2006 erstmals einen deutschen Akkreditierungsbeirat berufen. Er wird das Ministerium zu allen Fragen des Akkreditierungswesens beraten. Ziel ist es, das deutsche Akkreditierungswesen neu zu strukturieren. Die Außenvertretung wird dabei zukünftig vom BMW übernommen. Hintergrund ist die zu erwartende Revision der europäischen Produkt-Gesetzgebung. Die Akkreditierung soll helfen, die Kompetenzen der Prüf-, Inspektions- und Zertifizierungsstellen festzustellen - eine Tätigkeit, die nach Ansicht der Europäischen Kommission und Mitgliedstaaten in der Verantwortung öffentlicher Behörden liegen sollte. Hierzu soll es in jedem Mitgliedsstaat nur eine Akkreditierungsstelle geben.

Die derzeitige deutsche Akkreditierungslandschaft umfasst aber über 20 verschiedene Akkreditierungsstellen in verschiedenen Fachgebieten. Gerade im Ausland wird diese Situation als unübersichtlich empfunden und wird daher nicht ausreichend anerkannt. Mit der neuen Struktur soll das deutsche System auf eine gesetzliche Regelung vorbereitet werden, die im Einklang mit dem Grundverständnis des europäischen und internationalen Akkreditierungswesens steht.

Mitglieder des Akkreditierungsbeirates sind 21 Vertreter der Akkreditierungsstellen, von Bund und Ländern, Wirtschafts- und Verbraucherverbänden und Konformitätsbewertungsstellen sowie 21 stellvertretende Mitglieder. Zum Vorsitzenden wurde Prof. Dr. Manfred Hennecke, Präsident der Bundesanstalt für Materialforschung und

-prüfung (BAM), benannt. Günther Beer, Siemens AG, übernimmt das Amt des stellvertretenden Vorsitzenden. Die Geschäftsstelle wurde bei der BAM eingerichtet und ist zu erreichen unter www.akkreditierungsbeirat.de.

Der Deutsche Akkreditierungsrat (DAR), der bisher Koordinierungsaufgaben der Akkreditierungsstellen erfüllte, wird zunächst weiterhin benötigte Aufgaben wahrnehmen. Um die Kontinuität der Vertretung in europäischen und internationalen Gremien zu gewährleisten, greift das BMWi außerdem auf die bereits dort tätigen deutschen Vertreter zurück. Auf diese Weise soll die internationale Anerkennung der deutschen Akkreditierung, der akkreditierten Prüf-, Kalibrier-, Inspektions- und Zertifizierungsstellen und nicht zuletzt auch der geprüften Produkte sichergestellt werden.

7 Geschäftsordnung des U-SK SCC

Die vorliegende Geschäftsordnung von 2002 ist gem. der letzten diesbezüglichen Beschlüsse (Sitzung vom 06.10.2005) aktualisiert und der TGA mit der Bitte um Klärung übergeben worden, ob eine weitere Überarbeitung notwendig ist (wegen Anpassung aller SK-GO).

Herr Höptner teilte mit, dass aus Sicht der TGA keine weitere Anpassung notwendig ist. Das U-SK sah ebenfalls keinen weiteren Handlungsbedarf. Die Fassung vom Okt. 2005 behält ihre Gültigkeit.

8 Entscheidungen im Einzelfall gem. SCC-Regelwerk

Bislang wurden Entscheidungen im Einzelfall durch die Herren Littinski und Dr. Altman getroffen, ohne dass die nächste Sitzung des USK-SCC abgewartet werden musste. So konnte zeitnah auf Anfragen der akkreditierten Zertifizierungsstellen, z.B. bez. Sonderfreigaben von Auditoren oder von Zertifizierungsverfahren bei Überschreitung der Unfallzahlen, entschieden werden.

Es wurde beschlossen, dass solche Entscheidungen künftig durch Herrn Niemann, Herrn Ludzay und den TGA-Vertreter, Herrn Höptner, im Auftrag des U-SK SCC getroffen werden können. Damit können auch künftig Entscheidungen zeitnah getroffen werden.

9 SCC-Regelwerk Version 2006 – englische Übersetzung

Wie vereinbart, hatte die DGMK ein Angebot zur Übersetzung eingeholt und an die TGA gegeben, mit der Bitte die Kostenübernahme zu klären.

Die TGA teilte mit, dass die Kosten nicht von der TGA übernommen werden können. Herr Wartmann fragte an, durch wen die Freigabe einer englischen Checklistenübersetzung, die z. B. im Hause DEKRA erstellt wurde, erfolgen muss.

Es wurde vereinbart, diese Anfrage an die TGA weiterzugeben.

10 Anfragen an das U-SK SCC

10.1 Dok. 003, Frage 1.2, Abschnitt alternative Betreuung

Hinweis von Herrn Wartmann:

Wie durch das U-SK SCC festgelegt, wird das Unternehmermodell als alternative sichertechnische Betreuung durch den Unternehmer anerkannt.

Beschluss / Erläuterung aufnehmen:

Änderung der Überschrift Seite 9:

"bei alternativer sicherheitstechnischer Betreuung gemäß BGV A2 der zuständigen BG (Unternehmermodell)"

(Gilt auch für Seite 7 der SCP-Checkliste)

Dok. 003, Frage 9.1 Arbeitsmedizinische Untersuchungen auf Basis der Gefährdungsbeurteilung

Anfrage von Herrn Stowasser vom 23.10.2006: In einer Firma, die das Unternehmermodell gewählt hat, kommt der Unternehmer im Rahmen seiner Gefährdungsbeurteilung zu dem Ergebnis, dass eine betriebsärztliche Betreuung nicht notwendig ist. Wie gehen wir damit um?

Beschluss / Erläuterung aufnehmen:

Einige Berufsgenossenschaften lassen abweichend von der Pflicht zur Bestellung von Betriebsärzten und Fachkräften für Arbeitssicherheit zu, dass der Unternehmer nach spezifischen bglichen Maßgaben ein alternatives Betreuungsmodell wählt, wenn er aktiv in das Betriebsgeschehen eingebunden ist und die Zahl der Beschäftigten eine BG-spezifische Beschäftigungszahl nicht überschreitet.

Nach Absolvierung BG-spezifischer Fortbildungen (ggf. mit bg-spezifischen Fortbildungsverpflichtungen) gilt der Unternehmer als befähigt, auf Grundlage der Gefährdungsbeurteilung seines Unternehmens auch über die Notwendigkeit und das Ausmaß einer bedarfsorientierten betriebsärztlichen Betreuung selbst zu entscheiden.

Aufgrund der allgemeinen arbeitsmedizinischen Erfahrung ist es sehr unwahrscheinlich, dass nicht zumindest arbeitsmedizinische Angebotsuntersuchungen aufgrund einer fachkundigen Gefährdungsbeurteilung den Beschäftigten anzubieten sind (z.B. G37 - Bildschirmarbeit).

Dementsprechend sind die Mindestanforderungen und die nachzuweisenden Dokumente gem. 9.1 vom Unternehmer auch bei Wahl des alternativen Betreuungsmodells zu erfüllen bzw. nachzuweisen.

10.2 Dok. 003, Frage 4.1, SGU-Kurzgespräche

Hinweis wurde Herrn Höptner zugetragen:

Im Dok 003 des SCC-Regelwerks, Version 2002 war in der Frage 5.3 ein Hinweis enthalten, dass SGU-Kurzgespräche für operative AN monatlich und für Verwaltungspersonal jährlich durchzuführen sind. Diese Differenzierung war nicht in das Dok 003 des SCC-Regelwerks, Version 2006, Frage 4.1 übernommen worden.

Beschluss / Erläuterung aufnehmen:

- die Führung von monatlichen (**bei Verwaltungspersonal jährlich**) SGU-Kurzgesprächen (Toolboxmeeting), auf denen z.B. folgende

10.3 Dok. 003, Frage 6.3, Umweltschutzbeauftragte

Hinweis wurde Herrn Höptner zugetragen:

In den Erläuterungen zur Frage 6.3 werden drei Beispiele für Umweltschutzbeauftragte genannt. Die genannten Betriebsbeauftragten sind gesetzlich vorgeschrieben, wenn bestimmte Bedingungen im Unternehmen erfüllt sind. Viele Unternehmen müssen keine Betriebsbeauftragte für den Umweltschutz auf Basis gesetzlicher Verpflichtungen stellen. Die Formulierungen führten zu Irritationen.

Beschluss / Erläuterung aufnehmen:

Wenn keine gesetzlichen Erfordernisse zur Berufung eines Betriebsbeauftragten für den Umweltschutz gegeben sind, muss zur Erfüllung der Ergänzungsfrage eine freiwillige Selbstverpflichtung des Unternehmens zur Bestellung einer Person, die die Umweltschutzaspekte im Betrieb koordiniert vorgelegt werden.

10.4 Dok. 004, Kap. 3 Qualifikationskriterien für SCC-Auditoren und SCC-Koordinatoren

A. Höptner

Anpassung/Konkretisierung an die Regularien in anderen Bereichen (QMS und UMS):

Beschluss / Erläuterung aufnehmen:

Erfahrungsaustausch muss spätestens nach 12+3 Monaten nachgewiesen sein. Ist dies nicht der Fall, ist die Berufung auszusetzen. Für die SiFa-Fortbildung und die Teilnahme an mindestens einem SCC-Audit gelten die gleichen Anforderungen.

Über die Anerkennung der SiFa-Fortbildung im Rahmen der Aufrechterhaltung der SCC-Auditorenqualifikation entscheiden die Zertifizierungsstellen unter Beachtung der Eignung und Angemessenheit der vorgelegten Fortbildungsnachweise.

10.5 Dok. 010, Checkliste

Hinweis von Herrn Muhl / Hinweise wurden Hr. Höptner zugetragen:

In Frage 3.2 wird der Nachweis über eine erfolgreich absolvierte, anerkannte SGU-Prüfung aller operativen Mitarbeiter gefordert. Dies bedeutet im Klartext den Nachweis nach Dok 016 oder 018.

Im Dok. 010, Kap.2 heißt es „Die Checkliste umfasst Fragen mit gesetzlichem Hintergrund“. Für Frage 3.2 ist dies nicht zutreffend.

Beschluss / Erläuterung aufnehmen:

Änderung Dok 10, Kap. 2: Die Checkliste umfasst Fragen mit gesetzlichem Hintergrund (außer Frage 3.2).

10.6 Dok. 012, Kap 4 Mindestzeitaufwand für SCP-Audits

Der in der Arbeitsgruppe erarbeitete Vorschlag soll nach weiterer Abstimmung erst während der nächsten U-SK-SCC-Sitzung diskutiert werden. Der Vorschlag wird rechtzeitig vor der nächsten Sitzung verteilt.

10.7 Dok. 012, Tabelle 12.5 Beispiele für die Festlegung des Zeitaufwandes für SCC-Zertifizierungsaudits

Im Internet wurde auf Anregung von Herrn Wilink folgende Korrektur vorgenommen:

Montagefirma 50 Mitarbeiter	6 Baustellen mit jeweils 4 - 6 Mitarbeiter; 2 Bauleiter für je 3 Baustellen	Auswahlkriterium Tab. 12.4: 2 Projekte; (Aufwand je 2 h).
Kranverleih 40 Mitarbeiter	12 Kräne mit jeweils 2 Mitarbeitern; kurzfristige Einsätze unter einer Leitung	Auswahlkriterium Tab. 12.4: 2 Projekte; (Aufwand je 2 h).
Maschinenbaufirma 200 Mitarbeiter	3 operative Bereiche mit je ca. 30 – 50 Mitarbeitern unter getrennter Leitung; 1 Vorfertigung mit ca. 20 Mitarbeitern	Auswahlkriterium Tab. 12.4: 2 Projekte; (Aufwand je 4 h).

10.8 Dok. 012, Kap. 5 SCC/SCP-Audits bei Kombizertifizierungen

Anfrage zu Mindestzeitaufwand bei OHSAS18001-SCC-Kombizertifizierungen
Herrn Höptner zugetragen:

Beschluss / Erläuterung aufnehmen:

Bei OHSAS18001-SCC-Kombizertifizierungen im akkreditierten Bereich (Akkreditierung durch TGA oder im MLA organisierte internationale Akkreditierungsstellen) kann der SCC-Gesamtaufwand um max. 50 % reduziert werden.

10.9 Dok. 016, 017 und 018 Prüfung von fremdsprachigen Mitarbeitern und Führungskräften

Anfragen, die immer wieder an Herrn Höptner gestellt werden:
Wie kann die Prüfung von fremdsprachigen Mitarbeitern und Führungskräften gewährleistet werden? Welche Hilfsmittel sind erlaubt?

Der Beschluss des U-SK SCC vom 05.07.2001 wurde angepasst und bestätigt / Erläuterung aufnehmen:

Prüfung fremdsprachiger Mitarbeiter/Führungskräfte:

Um die Frage 3.2 der SCC-Checkliste zu erfüllen, ist der aktuelle deutsche Mitarbeiter-Fragenkatalog Grundlage, der in die jeweilige Sprache übersetzt werden müsste.

Um die Frage 3.3 der SCC-Checkliste zu erfüllen, kann das jeweilige Unternehmen seine operativ tätigen Führungskräfte selber schulen, muss aber die Prüfung gem. SCC-Dokument 017 durch eine neutrale zugelassene Stelle abnehmen lassen. Zur Schulung bietet es sich an, den deutschen Führungskräftekatalog als Grundlage zu nutzen und in die jeweilige Sprache zu übersetzen. Die neutrale, beim U-SK SCC anerkannte Prüfungsorganisation, die mit der Abnahme der Prüfung beauftragt wird, müsste das Aufgabenheft mit den ausgewählten 25 Prüfungsfragen übersetzen lassen und/oder kann sich in der Prüfung eines Dolmetschers bedienen.

11 Internationale SCC-Plattform

Die letzte Sitzung fand auf Einladung der TGA am 23.10.2006 in Berlin statt. Es berichtete Herr Niemann. Die nächste Sitzung ist für 26.03.2007 in Wien geplant.

12 Feststellung der Wirksamkeit des SCC

Die Teilnehmer sprachen sich für ein Instrument zur Feststellung der Wirksamkeit von SCC aus. Die Teilnehmer kamen überein, zur nächsten Sitzung Zahlenmaterial zu sammeln. Herr Wolfram berichtete von den deutlich reduzierten Unfallzahlen in der Mineralölindustrie und erklärte sich bereit, die entsprechenden Extrakte aus der DGMK-Unfallstatistik der Mineralölindustrie zu filtern. Die Diskussion wird auf der nächsten Sitzung fortgesetzt.

13 Zertifizierung auf Basis des österreichischen SCC-Regelwerkes unter TGA-Akkreditiv

Anfrage von Herrn Herberg: Ihm wäre von der österreichischen Akkreditierungsstelle gesagt worden, dass er unter TGA-Akkreditiv mit Berufung auf die gegenseitige Anerkennung Deutschland-Österreich (zuletzt von 1998) auch auf Basis des österreichi-

schen SCC-Regelwerks zertifizieren dürfe. Herr Höptner hat Herrn Herberg darauf hingewiesen, dass dies unter TGA-Akreditiv nicht möglich ist.
Das U-SK SCC bestätigte: Die o.g. gegenseitige Anerkennung bezieht sich nicht auf die Akkreditive, sondern auf die ausgestellten Zertifikate (d.h. Ausstellung von Zertifikaten nur für den Bereich, in dem das Akkreditiv vorliegt).

14 AMS Bau

Da Herr Donker erkrankt war, wird dieser TOP auf die nächste Sitzung verschoben.

15 Verschiedenes

keine Wortmeldungen

16 Termin und Ort der nächsten Sitzung

Die nächste Sitzung findet am

**3. April 2007
bei der DGMK in Hamburg**

statt.

Hamburg, 5. Dez. 2006 za/Lu